



**SONDERAUSGABE
COVID-19**

Infodienst

Nachrichten aus Feuerwehr, Katastrophenschutz, Rettungsdienst und Krisenmanagement

Nummer 5 Jahrgang 2020

20. März 2020

„Halten wir heute voneinander Abstand – damit wir uns morgen wieder umarmen können.“ Dies gilt auch im häuslichen Bereich!

(ID) Die Landesregierung hat im Gleichklang mit dem Bund und den anderen Ländern weitreichende Maßnahmen veranlassen müssen. Sie dienen unserem Schutz und sie sollen die Ausbreitung des SARS-CoV-2 verlangsamen und möglichst schnell eindämmen.

Die unkontrollierte Ausbreitung ist auf eine tückische Eigenschaft des Virus zurückzuführen: Infizierte Personen können nämlich schon bereits ein bis zwei Tage vor Auftreten von Symptomen andere Mitmenschen infizieren oder die Krankheit verläuft gar ohne Symptome. Oft fühlt sich die Erkrankung wie eine normale jahreszeittypische Erkrankung (Infekt durch Erkältungsviren) an und die Betroffenen deuten sie als unproblematisch. Sie nehmen weiter am Leben teil und verbreiten das Virus unwissentlich weiter.

Dies gilt übrigens auch zu Hause in Ihren eigenen vier Wänden. Oft vergisst man das, dort fühlen Sie sich sicher. Gerade jetzt, wo viele von Ihnen zu Hause sind, besteht die Ansteckungsgefahr im familiären Umfeld. Besonders gefährdet von den Folgen

der Krankheit sind ältere Menschen und Menschen mit Vorerkrankungen; die so genannten vulnerablen Gruppen. Diese gilt es jetzt besonders zu schützen.

Hier ein paar Tipps, die auch zu Hause gelten:

- Vermeiden Sie Tröpfchen-Übertragung. Kommen Sie anderen Gesichtern nicht zu nahe und halten Sie einen sicheren Abstand von zwei Metern.
- Vermeiden Sie, sich ins Gesicht zu greifen. Mund, Nase und besonders Augen sind Einfallstore. Brillen bieten daher auch Schutz. Oder tragen Sie über Mund und Nase ein Stofftuch. Dies hilft auch im familiären Umfeld.
- Von Besuchen bei älteren Menschen ist zur jetzigen Zeit abzuraten, um diese nicht zu gefährden; auch wenn

es schmerzt. Und wenn es sein muss bzw. wenn häuslicher Kontakt besteht, schützt ein Tuch oder noch besser ein Mundschutz. Sie kennen diesen aus dem asiatischen Raum. Dort tragen ihn die Menschen aus Achtung vor ihrem Gegenüber, um diesen nicht anzustecken.

- Nutzen Sie Besteck und Gläser nicht gemeinsam. Auch Vorsicht bei der elektrischen Zahnbürste.
- Im ÖPNV und beim Einkauf sollten Sie sich so verhalten, als ob die Oberflächen kontaminiert sind und jeden unnötigen Kontakt vermeiden.
- Schwarz-/weiß-Trennung jetzt auch im Alltag. Wenn Sie nach Hause kommen, legen Sie die Kleidung ab und waschen Sie als erstes Ihre Hände.

Machen Sie mit zu unser aller Schutz!

Weltweite Reisewarnung für nicht notwendige, touristische Reisen

(ID) Das Auswärtige Amt warnt seit 17. März vor nicht notwendigen, touristischen Reisen ins Ausland, da mit starken und weiter zunehmenden drastischen Einschränkungen im internationalen Luft- und Reiseverkehr zu rechnen ist.

Dazu kommen weltweite Einreisebeschränkungen, Quarantänemaßnahmen und die Einschränkung des öffentlichen Lebens in vielen Ländern. Das Risiko, dass die Rückreise aufgrund der zunehmenden Einschränkungen nicht mehr angetreten werden kann, ist in vielen Destinationen derzeit hoch.

Teilweise erfolgen Änderungen der Einreise- und Quarantänevorschriften ohne jede Vorankündigung und mit sofortiger Wirkung. Zahlreiche Reisende sind in mehreren Ländern derzeit betroffen und an der Weiter- oder

Rückreise gehindert. Daher plant die Bundesregierung derzeit ein Rückholprogramm für deutsche Reisende. An erster Stelle wird eine Reihe besonders betroffener Länder stehen, zunächst insbesondere Marokko, die Dominikanische Republik, Ägypten, die Malediven und die Philippinen.

Ausführliche Informationen finden Sie auf der Homepage des Auswärtigen Amts unter:
<https://kurzelinks.de/34pv>

-Reisewarnung-
für alle nicht notwendigen,
touristischen Reisen in das Ausland



Rückholprogramm
für deutsche Reisende, vor allem in besonders
betroffenen Gebieten

Quelle: Auswärtiges Amt





Vorübergehende Grenzkontrollen

Zur weiteren Eindämmung der Infektionsgefahren durch das neuartige Coronavirus hat die Bundesregierung ab 16. März vorübergehende Grenzkontrollen an den Binnengrenzen zu Österreich, der Schweiz, Frankreich, Luxemburg und Dänemark eingeführt.

Der grenzüberschreitende Warenverkehr sowie der grenzüberschreitende Verkehr von Berufspendlern bleiben gewährleistet. Reisende ohne triftigen Reisegrund dürfen an den benannten Grenzen nicht mehr ein- und ausreisen. Berufspendler werden gebeten, entsprechende Nachweise mitzuführen, aus denen sich die Notwendigkeit des Grenzüberschritts ergibt.

Die Pressemitteilung des Bundesinnenministeriums finden Sie unter: <https://kurzelinks.de/dxk1>



Berechtigungsschein für Berufspendler

Berufspendler können mit einem neu eingeführten Berechtigungsschein aus Frankreich und mit der bisherigen Grenzgängerbescheinigung aus der Schweiz nach Deutschland einreisen. Mit dem neuen Berechtigungsschein, der an der Grenze vorzuzeigen ist, bescheinigt der Arbeitgeber, dass der Grenzgänger bei ihm beschäftigt ist. Die Arbeitgeber sollten die betroffenen Arbeitnehmer in Listen erfassen und diese an die Landratsämter übermitteln.

Unabhängig davon gilt für Grenzgänger jedoch weiterhin die Empfehlung der Landesregierung, der Arbeitsstätte in Deutschland nach Möglichkeit fernzubleiben. Nur wenn dies nicht möglich ist, ist der Grenzüberschritt mit dem Berechtigungsschein erlaubt.

Den Vordruck finden Sie unter: <https://kurzelinks.de/hskt>

Fachbereich AKTUELL der DGUV

(ID) Das neue Informationsblatt der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung enthält wichtige Hinweise für Einsatzkräfte zum Umgang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2.

Neben den Informationen zu Dienstbetrieb und Maßnahmen der Trägerin oder des Trägers der Feuerwehr werden auch Fragen zu pandemiebedingten Einschränkungen bei der Durchführung von (Belastungs-)Übungen für das Tragen von Atemschutz erläutert.

Wichtig für alle Feuerwehren, die sich Gedanken machen, ob sie nach pandemiebedingter Absage der eigentlich vorgeschriebenen jährlichen Atemschutzübung noch genügend Mitglieder haben, die Atemschutz tragen dürfen:

„Seitens der gesetzlichen Unfallversicherungsträger für die Feuerwehren ist es bei bestehender gültiger Eignung nach G26 und bisher fristgerecht durchgeführter Belastungsübung weiterhin möglich, die Funktion Atemschutzgeräteträger oder Atemschutzgeräteträgerin wahrzunehmen, wenn die Belastungsübung pandemiebedingt jetzt nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann.

Der Einsatz, insbesondere unter schwerem Atemschutz, ohne fristgerecht durchgeführte und „bestandene“ Belastungsübung kann nur für den vorübergehenden Ausnahmefall gelten. Pandemiebedingt nicht fristgerecht durchführbare Übungen sind so schnell wie möglich nachzuholen.“

Unter folgendem Link können Sie die Publikation der DGUV herunterladen:

<https://kurzelinks.de/tdff>

Impressum

Herausgeber:

Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration
Abt. 6 – Bevölkerungsschutz und Krisenmanagement
Willy-Brandt-Straße 41, 70173 Stuttgart
Tel.: (0711) 231 - 4
E-Mail: poststelle@im.bwl.de

Redaktion:

Prof. Hermann Schröder (v.i.S.d.P.)
Kim Dunklau-Fox

Layout / Gestaltung:

Kim Dunklau-Fox

Quellen:

Bei Bildern ohne Quellenangabe liegt das Copyright beim Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration. Für externe Quellenangaben kann keine Verantwortung und Haftung übernommen werden.

Hinweis:

Der Nachdruck der mit (ID) gekennzeichneten Beiträge ist unter der Quellenangabe des Herausgebers erlaubt.

Landesregierung erlässt weitergehende infektionsschützende Maßnahmen

(ID) Die Landesregierung hat ihre Rechtsverordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung) angepasst. Die neuen Regelungen gelten ab 18. März 2020. Um die weitere Ausbreitung des Coronavirus zu verlangsamen, werden Einrichtungen und Geschäfte in großem Umfang geschlossen.

Das Innenministerium hat dabei besonderen Wert daraufgelegt, dass die Interessen der Feuerwehren, des Rettungsdienstes und der im Katastrophenschutz mitwirkenden Organisationen beachtet werden. Es ist nunmehr klargestellt, dass Polizei und Feuerwehr (auch Freiwillige) sowie Notfall-/Rettungswesen einschließlich Katastrophenschutz zu den Bereichen der kritischen Infrastruktur gehören, die unter den in § 1 Absatz 4 der Corona-Verordnung genannten Voraussetzungen die Notbetreuung der Schulen und Kindertageseinrichtungen in Anspruch nehmen können.

Sofern es also im Einzelfall auf örtlicher

Ebene einen Betreuungsbedarf gibt, kann dies sicherlich im Zusammenwirken von Feuerwehr, Gemeindeverwaltung und Leitung der jeweiligen Bildungs- oder Betreuungseinrichtung geklärt werden.

Feuerwehr ist wie die anderen Bereiche im Bevölkerungsschutz Teamarbeit. Als Team werden wir auch diese Krise meistern. Insbesondere dann, wenn wir uns vor Ort eigenständig um eine sinnvolle Problemlösung bemühen.

Unter folgendem Link können Sie die aktuelle Corona-Verordnung herunterladen:

<https://kurzelinks.de/lcmt>

le aus öffentlichen Gesundheitsdiensten und von Kliniken. Zudem gibt es immer mehr Fälle, die nicht mehr auf bekannte Fälle zurückgeführt werden können. Die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland variiert allerdings von Region zu Region.

Die Risikobewertung des RKI finden Sie unter: <https://kurzelinks.de/s4sm>



Risikobewertung des RKI heraufgesetzt

Das Robert Koch-Institut (RKI) hat die Gefährdung durch das neuartige Coronavirus für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland am 17. März von „mäßig“ auf „hoch“ heraufgestuft. Grund dafür sind steigende Fallzahlen sowie Alarmsigna-

